

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

- 6.2. Der Sportbund ist verpflichtet, diese Zusammenstellung und die Anträge der Zuschussempfänger zehn Jahre für Prüfw Zwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.
- 6.3. Die Zuschussempfänger haben die entsprechenden Nachweise nach Ziffer 3 dieser Richtlinie vorzuhalten.
- 6.4. Bis zum 31.01. des Folgejahres bestätigt der vertretungsberechtigte Vorstand des Zuschussempfängers rechtsverbindlich die korrekte Mittelverwendung und unbare Auszahlung von Vergütungen mindestens in Höhe des LSB-Zuschusses an die im Vorjahr gem. Ziffer 3 berücksichtigten Ü/L/T auf einem vom LSB/Sportbund vorgegebenem Vordruck. Die Auszahlung muss im Förderjahr erfolgt sein. Soweit die Mittelverwendung nicht vollständig nachgewiesen wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung des nicht nachgewiesenen Zuschusses.
- 6.5. Eventuell verbleibende Restmittel sind an den LSB zeitnah zurückzuzahlen.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LSB, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine, anerkannte niedersächsische Sportorganisationen), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen

dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Antragsberechtigten an den LSB zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über den zuständigen Sportbund. Wird festgestellt, dass Sportbünde Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Sportbundes an den LSB zurückzuzahlen.

- 7.3. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Zuschussempfängers an den LSB zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über den zuständigen Sportbund. Wird festgestellt, dass Sportbünde Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes an den LSB zurückzuzahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bzw. Sportbund bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.3.2. Richtlinie für das Aktionsprogramm „Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen“

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) bezuschusst aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen über den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. (BSN) auf der Grundlage nachstehender Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Vereinen zur Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind nur Vereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Diese Vereine können Zuschüsse erhalten für:

- 2.1. die Neugründung von Behinderten-Sportvereinen/-abteilungen
- 2.2. die Erweiterung des Sportangebotes bestehender Vereine
 - durch Einrichtung von eigenständigen Übungsgruppen
 - für neue Zielgruppen (mit Ausnahme von Wirbelsäulen geschädigten und Personen mit chronischem Gelenk rheuma) im Behindertensport, z. B.:
 - Herz-/Kreislaufgeschädigte
 - an Diabetes erkrankte
 - an Asthma erkrankte
 - Krebsbetroffene
 - Menschen mit geistiger Behinderung
 - Osteoporose-Betroffene
- 2.3. die Gründung von inklusiven Sportgruppen

2.4. die Gründung von Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch in Kooperation mit Förderschulen.

3. Fördervoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Förderung der unter 2.1–2.4 aufgeführten Maßnahmen gelten:

- Die Sportgruppen sollen mindestens vier Menschen mit Behinderung aufweisen. Bei entsprechender Begründung können auf vorherigen Antrag Ausnahmen durch den BSN genehmigt werden.
- Die Sportgruppen müssen durch eine für das Angebot qualifizierte Übungsleiterin bzw. einen für das Angebot qualifizierten Übungsleiter mit gültiger Lizenz (nach DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung) geleitet werden.
- Die Sportgruppen müssen entsprechend bestehender Vorschriften ärztlich betreut werden.

3.1. Die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter muss für den Zeitraum der Zuschussbeantragung und der Bezuschussung mindestens eine gültige Lizenz des DOSB besitzen, die beim LSB registriert ist. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die unter Ziffer 2.1–2.4 aufgeführten Arten der Sportgruppengründungen für Menschen mit Behinderung werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt bezuschusst:

- 4.1. Für die Beschaffung von Sportgeräten wird für die erste Sportgruppe jeder Zielgruppe einmalig ein Zuschuss von 75 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch in Höhe von 1.000,00 € gewährt.
- Der Zuschuss kann auch für Geräte zur medizinischen Absicherung spezieller Sportgruppen (z. B. Defibrillator, Blutzuckermessgerät, Peak-Flow-Meter) verwandt werden.
 - Die Sportgeräte müssen der Zielgruppe zugeordnet werden können.
 - Es werden keine Verbrauchsmaterialien und Gegenstände des persönlichen Bedarfs bezuschusst.
- 4.2. Für die Beschäftigung einer für das Angebot qualifizierte Übungsleiterin bzw. eines für das Angebot qualifizierten Übungsleiters mit gültiger Lizenz (nach DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung) werden

- 50 Übungseinheiten (ÜE) mit jeweils 2/3 der aufgewendeten Ausgaben,
- maximal € 9,00 pro ÜE bezuschusst.
- Pro Woche wird eine ÜE bezuschusst. Die ÜE beträgt mindestens 45 Minuten.

4.3. Leistungen für Assistenzbedarfe für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an Sportgruppen. Abgerechnet werden können für Assistenzkräfte 2/3 der aufgewendeten Ausgaben, jedoch maximal € 5,- für eine ÜE pro Woche. Der Verein ist verantwortlich für die entsprechende Kompetenz der Assistenzkräfte.

5. Besonderheiten der Förderung von Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

- 5.1. Abweichend von Ziffer 4.2 wird die Beschäftigung der Übungsleitung unbegrenzt bezuschusst. Ansonsten gelten die unter Ziffer 4.2 festgelegten Bedingungen.
- 5.2. Ferner wird für die Beschäftigung einer Helferin bzw. eines Helfers bei Gruppen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung oder Mehrfachbehinderung ein Zuschuss in Höhe des gezahlten Entgeltes, jedoch maximal von € 5,00 für eine Übungsveranstaltung pro Woche, zeitlich unbegrenzt gewährt.
- 5.3. Fahrtkostenzuschüsse für die Beförderung der Kinder und Jugendlichen zu den Übungsveranstaltungen: Die durch Originalquittungen nachgewiesenen Fahrtkosten werden wie folgt bezuschusst:
- a) maximal mit € 0,15 pro gefahrenen Kilometer bei Einsatz eines PKW oder
 - b) maximal mit € 0,30 pro gefahrenen Kilometer bei Einsatz eines Vereinsbusses. Der Zuschuss zu den Fahrtkosten ist für jede Sportgruppe auf maximal € 15,00 pro Woche begrenzt.
- 5.4. Weist eine Gruppe mehr als zwölf Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf, so kann auf Antrag ein Zuschuss für eine weitere Gruppe gewährt werden.

6. Antrags- und Abrechnungsverfahren

- 6.1. **Anträge sind an den BSN mit dort erhältlichen Antragsformularen zu stellen. Bei Gerätebeschaffung ist den Anträgen ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.**
- 6.2. Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs durch den BSN entschieden.
- 6.3. Für Geräte (siehe Ziffer 4.1), die vor Erhalt des Bewilligungsbescheides bestellt oder gekauft worden sind, wird **kein** Zuschuss gezahlt. Übungsveranstaltungen werden erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides bezuschusst.

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

- 6.4. Der Gerätezuschuss ist innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des BSN-Bewilligungsbescheides unter Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsnachweis, Inventarisierungsvermerk oder Inventarverzeichnis abzurufen. Bei Bewilligungsbescheiden des letzten Quartals eines Jahres, müssen die Zuschüsse bis zum 15. 1. des Folgejahres abgerechnet werden. Innerhalb dieser Frist nicht abgerufene Mittel verfallen.
- 6.5. Die Abrechnung der Zuschüsse und der Fahrtkosten für die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter oder Helferinnen bzw. Helfer hat halbjährlich auf den beim BSN erhältlichen Formularen zu erfolgen.
- Termine: Die Abrechnungen für das 1. Halbjahr müssen spätestens bis zum 15. August des laufenden Jahres
 - und die Abrechnungen des 2. Halbjahres müssen bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Geschäftsstelle des BSN, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, eingereicht werden.
 - Abrechnungen, die nicht innerhalb dieser Fristen beim BSN eingehen, werden grundsätzlich nicht mehr bearbeitet. Eine Förderung für das entsprechende Halbjahr ist aus diesem Grund nicht möglich.

7. Nachweisführung

- Die Abrechnung der Maßnahmen (Einzelverwendungsnachweis) dieses Aktionsprogramms muss alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Originalunterlagen (Nachweis über die durchgeführten Übungseinheiten, Originalrechnungen bei Anschaffung von Sportgeräten und Inventarisierungsvermerk auf der Originalrechnung) enthalten und sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- Die durchgeführten Maßnahmen werden unter Beachtung dieser Richtlinie eigenverantwortlich abgerechnet.

8. Einreichungsfristen

- Bis zum 15.2. des Folgejahres ist dem LSB auf dem vom LSB erstellten Gesamtverwendungsnachweis zu bestätigen, dass die ausgewiesenen Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres unter Beachtung der maßgeblichen Richtlinien verausgabt wurden.

9. Prüfung der Mittelverwendung

- 9.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
- 9.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 9.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 9.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.3.3. Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LSB macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

- zur **Bestandssicherung**
 - zur **Bestandsentwicklung**
 - und im **Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**
- Zur Bestandssicherung** gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).
- Zur Bestandsentwicklung** gehören bauliche Maßnah-